VERORDNUNG (EWG) Nr. 1076/78 DER KOMMISSION
vom 23. Mai 1978
über die Mitteilungen von Angaben im Rohtabaksektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2602/71 der Kommission vom 6. Dezember 1971 (2), wurden die erforderlichen Angaben zur Durchführung der Rechtsvorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Tabak und der Zeitplan für die Übermittlung der Angaben durch Mitgliedstaaten an die Kommission festgelegt.

In verschiedenen Verordnungen, insbesondere in den Verordnungen (EWG) Nr. 1726/70 der Kommission vom 25. August 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter (3) und (EWG) Nr. 1727/70 der Kommission vom 25. August 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Intervention bei Rohtabak (4), ist ferner die regelmäßige Übermittlung von Angaben vorgesehen. Darüber hinaus hat sich die Mitteilung neuer Angaben vor allem hinsichtlich der Gewährung der Ausfuhrerstattungen als notwendig erwiesen.

Zur Vereinfachung der Verwaltung empfiehlt es sich, diese Angaben zusammenzufassen und den Zeitplan für ihre Übermittlung zu entlasten. Es ist daher zweckmäßig, die Verordnung (EWG) Nr. 2602/71 und die diese Angaben betreffenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1726/70 und (EWG) Nr. 1727/70 aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alljährlich für jede Tabaksorte die im Anhang unter A vorgesehenen Angaben mit.

(2) Die Fristen für die Übermittlung dieser Angaben an die Kommission sind im Anhang unter B aufgeführt.

(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten diese Angaben jedes Jahr.

(4) Überschreiten die zur Intervention angebotenen Tabakmengen die in Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 des Rates vom 20. Juli 1970 (5) vorgesehenen Prozentsätze und Mengen oder drohen sie diese zu überschreiten, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2602/71 wird aufgehoben.

Artikel 3

Absatz 2 von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 und Absatz 3 von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 269 vom 8. 12. 1971, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 35.

ANHANG

A. Verzeichnis der Mitteilungen der Mitgliedstaaten

Nummer der Angaben	*Art der Angaben nach Sorten*
1	Schätzung der Tabakanbauflächen des laufenden Jahres (in ha)
2	Gesamtanbaufläche im laufenden Jahr (in ha)
3	Erntevorausschätzungen für das laufende Jahr (in Tonnen)
4	Gesamterntemengen des Vorjahres (Eigengewicht der Tabakblätter, in Tonnen)
5	Zahl der im laufenden Jahr eingetragenen Anbauverträge und der Anbauerklärungen und entsprechende Anbauflächen
6	Höhe der Bestände an Tabakballen aufgrund der Erklärungen der „Erstbearbeiter", nach Ernten getrennt (in Tonnen)
7	Durchschnittserlöse der Erzeuger (in Landeswährung) je Sorte und Angabe der durchschnittlichen Erlöse je Qualität der Vorjahreserzeugung
8	Tabakmengen, für die eine Prämienbescheinigung erteilt wurde, nach Ernten getrennt (in Tonnen)
9	Tabakmengen, für die ein Anspruch auf Prämie entstanden ist, nach Ernten getrennt (in Tonnen)
10	Mengen an Tabak in Blättern und Ballen, die von den Interventionsstellen übernommen wurden, nach Ernten getrennt (in Tonnen)
11	Tabakmengen, für welche Ausfuhrerstattungen gewährt wurden, nach Ernten getrennt (in Tonnen)

B. Zeitplan für die Mitteilung der Angaben der Mitgliedstaaten an die Kommission

Termine	*Nummer der Angaben*
1. Januar	8, 9, 10, 11 (1)
1. April	6, 8, 9, 10, 11 (2)
1. Juli	1, 4, 7, 8, 9, 10, 11 (3)
1. Oktober	2, 3, 5, 8, 9, 10, 11 (4)

(1) Die Zahlen per 1. Oktober des Vorjahres.
(2) Für die Angaben zu 8, 9, 10 und 11 die Zahlen per 1. Januar des laufenden Jahres.
(3) Für die Angaben zu 8, 9, 10 und 11 die Zahlen per 1. April des laufenden Jahres.
(4) Für die Angaben zu 8, 9, 10 und 11 die Zahlen per 1. Juli des laufenden Jahres.